



Checkliste für Veranstalter von kleineren Festen und Veranstaltungen

Erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Versicherungen oder Rückfragen:

- Anzeige (bzw. Erlaubnis) ist nach § 19 Abs. 1 (3) LStVG bei der Gemeinde zu erstatten; ggf. gleichzeitig Antrag auf Gestattung (schriftlich mit benötigten Anlagen!)
- Eine Gestattung (Verkauf von Essen und Getränken) nach § 12 GastG ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei der Gemeinde Soyen zu beantragen.
- Falls erforderlich - straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis (bei Festumzug sowie bei Sperrungen oder Freihalten von Rettungswegen erforderlich) rechtzeitig einholen. Je nach Einstufung der Straße ist die Gemeinde Soyen und/oder das Landratsamt Rosenheim zuständig.
- Alle (ehrenamtlichen) Helfer hinsichtlich der Lebensmittelhygiene sowie über die evtl. zivil- und strafrechtlichen Folgen rechtzeitig vor der Veranstaltung informieren. Siehe auch „Leitfaden für den sicheren Umgang mit Lebensmitteln“ des Bay. Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz.
http://www.stmugv.bayern.de/de/lebensmittel/leitfaden_lebensmumg.pdf
- Für die Veranstaltung ist eine ausreichende Versicherung abzuschließen, die alle mit der Veranstaltung verbundenen Risiken abdeckt.
- Für Musikdarbietungen muss das Aufführungsrecht bei der GEMA erworben werden.
- Weitere Informationen können in der Gemeinde erfragt werden. Auch wird von der Bayerischen Staatsregierung ein „Leitfaden für Vereinsfeiern“ zur Verfügung gestellt, welcher viele Fragen ausführlich beantwortet.
<http://www.bayern.de/politik/initiativen/buerokratieabbau-und-deregulierung/leitfaden-fuer-vereinsfeiern/>

Folgendes ist bei der Planung weiterhin zu beachten:

Gewerberecht, Gaststättenrecht, LStVG und Lebensmittelhygiene:

- Der Name des Veranstalters bzw. die genaue Bezeichnung des Vereins (mit Namen des 1. Vorsitzenden) ist für jedermann in erkennbarer Weise anzubringen.
- Preisangabe: Die Speisen- und Getränkepreise sind deutlich lesbar anzuschreiben. Auf kennzeichnungspflichtige Fremdstoffe soll hingewiesen werden. Die angegebene Menge ist in einem litrischen Maß auf dem Preisverzeichnis anzugeben.
- Bei einem Ausschank alkoholischer Getränke müssen auf Verlangen auch alkoholfreie Getränke ausgegeben werden, wovon mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer sein darf als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge.
- Das gesamte Personal, insbesondere die Schanker und die Bedienungen, sind anzuweisen, an erkennbar Betrunkene keine alkoholischen Getränke mehr abzugeben.

- Die Nachbarschaft ist über Art und Dauer der Veranstaltung in geeigneter Form (Programm, Wurfsendung, Aushang etc.) zu informieren.
- Es ist ein/e Verantwortliche/r zu benennen, der/die während der Veranstaltung vor Ort ständig telefonisch erreichbar sein muss, um auf etwaige Beschwerden entsprechend reagieren zu können.
- Für Erste-Hilfe-Leistungen bei Unfällen oder plötzlichen Erkrankungen ist Sorge zu tragen.
- Je nach Art der Veranstaltung ist während der Hauptbetriebszeit für eine ausreichende Anzahl von Ordnungskräften (Security) zu sorgen. Die Anzahl der erforderlichen Ordner wird in der Regel durch die Gemeinde in der Gestattung nach § 12 GastG (oder im Bescheid nach § 12 LStVG) festgelegt. Die Ordner müssen als solche ausreichend und eindeutig erkennbar sein. *(Siehe auch Ordnermerkblatt der Gemeinde Soyen)*
- Für die Veranstaltung sind ausreichend viele Toiletten zur Verfügung zu stellen. Die Anzahl der Toiletten wird normalerweise in Absprache mit dem Veranstalter durch die Gemeinde in der Gestattung festgelegt.
- Zu- und Durchfahrten, Zu- und Ausgänge, Durchgänge, Treppenträume und Verkehrswege, die bei einem Unfall oder Brand als Rettungswege und als Angriffsweg für die Feuerwehr dienen können, sind während der Veranstaltung freizuhalten und zu beleuchten. Hier ist in der Planungsphase des Festes ggf. Rücksprache mit der örtlichen Feuerwehr und der Polizei zu nehmen.
- Bei Abgabe von Speisen und Getränken sollte sich der Veranstalter vorher rechtzeitig über die lebensmittelrechtlichen Bestimmungen informieren und entsprechende Vorkehrungen treffen (z.B. Kühlung, Spuckschutz, Überdachung, Boden, usw.).

Jugendschutz:

- Beginn und Ende der Veranstaltung sowie die Altersgrenze soll bei Werbung mit bekannt gemacht werden.
- Anbringung des Jugendschutzgesetzes (u.a. erhältlich bei der Gemeinde Soyen).
- Personal-Info zum Jugendschutz: An Jugendliche unter achtzehn Jahren darf kein Branntwein oder branntweinhaltige Getränke (Wein, Schnaps, auch Mixgetränke) weder abgegeben/verkauft werden noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden. Das Schankpersonal und Bedienungen sind vor Beginn der Veranstaltung hierauf nochmals extra hinzuweisen und zur strikten Beachtung anzuhalten.
- Genaue Einlasskontrolle (vor Einlass genaue Überprüfung des Alters der Jugendlichen), ggf. Ausgabe von Plastikarmbändern oder Verwendung farbiger Stempeln.
- Eingangsschleuse einrichten; Kontrollen ob in Rucksäcken oder in sonstiger Weise Alkoholika und unerlaubter Gegenstände mitgebracht werden
- Anwesenheitskontrolle von Kindern und Jugendlichen um 22.00 Uhr/24.00 Uhr.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zu Verfügung. Wir wünschen eine erfolgreiche und problemlose Veranstaltung.